

Nutzungsbedingungen und Gartenordnung für Gemüsebeetpächter*innen im Haus der Stille

1. Nutzungsbedingungen

- 1.1. Die Nutzung eines Gemüsebeets – in der Größe von ca. 10m² (7 x 1,5m) – zur Pflege und Ernte setzt einen aufrechten Pachtvertrag mit dem Verein Haus der Stille voraus.
- 1.2. In allen Zweifelsfragen zur Nutzung ist der Gartenbeauftragte des Vereins Haus der Stille, Herr Horst Strasser, zu Rate zu ziehen.
- 1.3. Die Nutzung ist nur vom vereinbarten Übergabetag (Anfang April) für die Dauer von einer Saison bis zum Ende der Erntesaison (1. November) gestattet.
- 1.4. Der Zutritt zum gepachteten Beet ist vom Übergabetag bis zum letzten Ernte-Tag durch die im Pachtvertrag genannte Person sowie deren Hilfspersonen jederzeit gestattet.
- 1.5. Der Verein Haus der Stille behält sich aber das Recht vor, nicht im Pachtvertrag genannte Personen ohne Angabe von Gründen von der Anlage zu verweisen.
- 1.6. Nutzungsmöglichkeiten sind der Anbau von Gemüse, von Kräutern und von Beeren.
- 1.7. Das Gemüsebeet wird anbaufähig (geeggt) und mit Schafmist gedüngt übergeben.
- 1.8. Die Nutzung darf nur zum privaten Gebrauch bzw. zum Eigenverzehr der Ernte erfolgen. Jegliche gewerbliche Nutzung oder Nutzung zu Erwerbszwecken ist dem ausdrücklich untersagt. Bei gewerblicher Nutzung oder Nutzung zu Erwerbszwecken kann der Pachtvertrag durch den Verein Haus der Stille mit sofortiger Wirkung beendet werden. Der anteilige geleistete oder zu leistende Pachtzins verfällt in diesem Fall.
- 1.9. Bei längerer Abwesenheit ist darauf zu achten, dass das Beet von jemandem gepflegt und abgeerntet wird, da anderenfalls mit großer Verunkrautung – auch sämtlicher anderer Beete – zu rechnen ist. Der Verein Haus der Stille behält sich – nach telefonischer Kontaktaufnahme durch den Gartenbeauftragten – vor, vernachlässigte Parzellen abzumähen.
- 1.10. Das Gelände vom Haus der Stille ist nicht eingezäunt. Es kann daher keine Haftung für Diebstahl (Mundraub) übernommen werden.
- 1.11. Wegen nicht vorhersehbarer natürlicher Bedingungen kann für die einzelnen Kulturarten keine Erntegarantie abgegeben werden. (Extremereignisse können Luft, Wasser oder den Boden betreffen und somit auch die Pflanzen in der Qualität oder Quantität negativ beeinflussen.
- 1.12. Bei Unwetter und Katastrophen besteht kein Anspruch auf Pachtzinsermäßigung oder -rückerstattung.
- 1.13. Bei behördlichen Zugangsbeschränkungen im Zuge einer Epidemie oder Pandemie besteht kein Anspruch auf Pachtzinsermäßigung oder -rückerstattung.
- 1.14. Am Ende der Saison (Anfang November) muss das Beet abgeerntet übergeben werden.
- 1.15. Jegliche Gegenstände (Schnüre, Gartenstecken, Werkzeuge, ...) müssen mit Ablauf des Pachtzeitraums entfernt werden. Wird dies unterlassen, behält sich der Verein Haus der Stille vor, die tatsächlichen Kosten, mindestens aber eine „Räumungsgebühr“ von € 50.- einzuheben.

2. Gartenordnung

- 2.1. Die Mitnahme von Hunden ist nicht gestattet.
- 2.2. Kannen und Schlauch, Rechen, Harke und eine kleine Haue werden aufpreisfrei zur Verfügung gestellt. Nach Verwendung sind die geliehenen Geräte und das Zubehör gereinigt an den dafür vorgesehenen Platz zurückzubringen.
- 2.3. Ein Einzäunen des Beetes mit Weiden- und Haselnusstecken ist gestattet.
- 2.4. Büsche und Bäume dürfen nicht gepflanzt werden.
- 2.5. Es dürfen nur 1-jährige (max.2-jährige) Pflanzen angebaut werden.
- 2.6. Es ist nur biologische Bewirtschaftung erlaubt. Das Saatgut muss biologischer Herkunft sein (z.B. Reinsaat). Jegliche Kompost-oder Düngergabe ist mit dem Gartenbeauftragten abklären.
- 2.7. Der Anbau von Opium, Stechapfel, Mohn usw. ist nach dem Suchtmittelgesetz (§ 6 Absatz 2) verboten. 1 Hanf -(Marihuana) Pflanze zur Zierde wäre erlaubt.
- 2.8. Die Verwendung von Kunstdünger, Pestiziden und Fungiziden ist nicht gestattet.
- 2.9. Bei notwendiger Schädlingsbekämpfung (z.B. Schnecken, Läuse, Wühlmäuse, Maulwurfsgrillen,...) ist das Einvernehmen mit dem Gartenbeauftragten herzustellen.
- 2.10. Breitstumpfiger Ampfer, Distel und Melde sind unbedingt vor der Blüte zu entfernen!! (Informationen beim Gartenbeauftragten.)
- 2.11. Pflanzenreste und Grasschnitt sind auf den "Misthaufen" hinter den Beeten zu entsorgen
- 2.12. Es dürfen ausschließlich Gemüsepflanzen-Reste (= organisches Material) auf den Komposthaufen kommen. (Kein Plastik, Schnüre, Metall, ..).
- 2.13. Lagerfeuerstellen zum Grillen, Steckerlbrot etc. dürfen verwendet werden.
- 2.14. Es wird ersucht, weitestgehend die Stille aus Respekt gegenüber der Hausgemeinschaft und den Gästen vom Haus der Stille zu wahren.
- 2.15. Die Infrastruktur vom Haus der Stille kann unter Wahrung der üblichen Regeln genutzt werden: Kapelle, Kaffeeautomat, Getränke, Weltladen, Bibliothek, Bücherflohmarkt, Kinderspielplatz, Fussball- und Boccia-Anlage sowie das zum Haus gehörende Gelände.

